

ANTRAG

der Fraktionen der SPD und CDU

Neufassung des Kohlendioxid-Speicherungsausschlussgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag möge beschließen:

Der Landtag erklärt, gemäß § 45 Absatz 3 Kohlendioxid-Speicherungsgesetz (KSpG), seine Absicht entsprechend § 2 Absatz 5 KSpG ein Gesetz nach dem KSpG zu beschließen und fordert die Landesregierung auf, einen entsprechenden Gesetzentwurf zu erarbeiten, mit dem die landesrechtliche Gebietsbestimmung hinsichtlich Erprobung und Demonstration der dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid geregelt wird.

Dr. Norbert Nieszery und Fraktion

Vincent Kokert und Fraktion

Begründung:

Ziel des Gesetzes soll es sein, die Rechtslage in Mecklenburg-Vorpommern an die Vorgaben des neuen Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes des Bundes anzupassen und dabei ein Landesgesetz auf die Ermächtigung in § 2 Abs. 5 KSpG zu stützen. Durch diesen Beschluss wird ermöglicht, etwaige Anträge zur Aufsuchung von Kohlendioxidspeicherung bis zur Fertigstellung des Landesgesetzes, längstens bis zum 23.08.2015, zurückzustellen. Damit macht das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Möglichkeit Gebrauch zu bestimmen, dass eine Erprobung und Demonstration der dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid nur in bestimmten Gebieten zulässig ist oder in bestimmten Gebieten unzulässig ist. Bei dieser Festlegung sind sonstige Optionen zur Nutzung einer potenziellen Speicherstätte, die geologischen Besonderheiten der Gebiete und andere öffentliche Interessen abzuwägen.